

Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Region Bitterfeld-Wolfen



Verteiler:

Daniel Roi / Vertreter der Stadt Bitterfeld-Wolfen
Matthias Berger / Vertreter der Stadt Bitterfeld-Wolfen
Nico Trübner / Vertreter der Stadt Sandersdorf-Brehna
Steffi Syska / Vertreterin der Stadt Sandersdorf-Brehna
Torsten Kaltoven / Vertreter der Stadt Sandersdorf-Brehna
Torsten Weiser / Vertreter der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Telefon: 03494/383210
Telefax: 03494/383256
E-Mail: info@technologiepark-mitteldeutschland.de

Bitterfeld-Wolfen, den 04.09.2025

Einladung zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

am Montag, den 22. September 2025, um 16:00 Uhr
bei der FEV eDLP GmbH,
Auf der Sonnenseite 1 in 06792 Sandersdorf-Brehna,

recht herzlich ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellung der frist- und formgerechten Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 3 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 10.06.2025

- 5 Genehmigung der Niederschrift (öffentlicher Teil) vom 10.06.2025
- 6 Bericht über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse vom 10.06.2025
- 7 Behandlung der öffentlichen Vorlagen
- 7.1 12. Änderungssatzung der Verbandssatzung (Vorlage 09/2025)
- 8 Informationen des Verbandsgeschäftsführers
- 9 Anfragen und Anregungen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

- 10 Genehmigung der Niederschrift (nicht öffentlicher Teil) vom 10.06.2025
- 11 Bericht über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse vom 10.06.2025
- 12 Behandlung der nicht öffentlichen Vorlagen
- 13 Informationen des Verbandsgeschäftsführers
- 14 Anfragen und Anregungen der Mitglieder der Verbandsversammlung
- 15 Schließung der Sitzung

Sollten Sie zu diesem Termin verhindert sein, bitte ich um Entsendung Ihrer Vertreterin bzw. Ihres Vertreters.

Mit freundlichen Grüßen

T o r s t e n K a l t o f e n
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Verbandsversammlung

Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland

Beschlussvorlage Nr.:	VV 09/2025	Datum: 15.09.2025
öffentlich/nicht öffentlich:	öffentlich	
für Verbandsversammlung am:	22.09.2025	

Beschlussgegenstand:

12. Änderungssatzung der Verbandssatzung

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland beschließt die 12. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland gemäß der beigefügten Anlage 1.

Sachverhalt:

I Ordnungsgemäße Entsendung der Vertreter (§ 4 Abs. 2 Satz 1)

Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland. Hat eine Kommune, die Verbandsmitglied ist, nach der Verbandssatzung mehrere Vertreter in der Verbandsversammlung, werden die Vertreter gemäß GKG-LSA (§ 11 Abs. 3 Satz 4) nach dem für die Bildung der Ausschüsse der Vertretung vorgeschriebenen Verfahren bestimmt. Eine Wahl findet lediglich statt, wenn gemäß Verbandssatzung ein einziger Vertreter durch die Kommune entsendet wird.

II Übertragbarkeit des Stimmrechts (§ 6 Abs. 4 Satz 2)

Bei Abstimmungen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes geben die Vertreter des Verbandsmitgliedes ihre Stimmen nicht selbst ab, sondern die Stimmen der in der Sitzung anwesenden Vertreter des Verbandsmitgliedes werden zusammengefasst und durch den von der Vertretung des Verbandsmitgliedes namentlich bestimmten Stimmführer, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einheitlich abgegeben.

Der Stimmführer bzw. dessen Stellvertreter kann nur die Stimmen der Vertreter des Verbandsmitgliedes abgeben, die in der Sitzung der Verbandsversammlung anwesend sind. Die Zulässigkeit einer Stimmabgabe aller dem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen unabhängig von der Anzahl der in der Sitzung anwesenden Vertreter besteht gemäß dem Rundschreiben 14/2020 des Landesverwaltungsamtes vom 20.05.2020 nur in dem Fall, dass die Verbandssatzung eine Übertragbarkeit des Stimmrechts vorsieht, um so das Stimmrecht des Verbandsmitgliedes in vollem Umfang zu gewährleisten. Die in der Verbandssatzung geregelte Stimmrechtsübertragung muss nicht zwingend auf den namentlich bestimmten Stimmführer oder dessen Stellvertreter erfolgen, sondern ist auch auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes möglich.

III Form der öffentlichen Bekanntmachung (§ 15)

Satzungen und amtliche Mitteilungen des Verbandes sind bisher im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld öffentlich bekannt zu machen. Zukünftig sollen die öffentlichen Bekanntmachungen über die Webseite des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland veröffentlicht werden. Diese Änderung soll die Informationsbereitstellung schneller, preisgünstiger und moderner machen sowie unserem Digitalisierungsanspruch entsprechen.

Gemäß schriftlicher Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 15.09.2025 bestehen keine kommunalaufsichtlichen Bedenken, den Entwurf der 12. Änderungssatzung, wie hier als Anlage 1 beigefügt, zur Beschlussfassung einzubringen (vgl. Anlage 3).



C l e m e n s M a i
Verbandsgeschäftsführer

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf der 12. Änderungssatzung
- Anlage 2: Entwurf der Lesefassung einschließlich der 12. Änderung
- Anlage 3: Kommunalaufsichtliche Stellungnahme vom 15.09.2025

12. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

Aufgrund der §§ 6, 8 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG – LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 22.09.2025 folgende 12. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland vom 16.09.2005 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 18.05.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Jedes Verbandsmitglied hat jeweils drei Vertreter und deren Stellvertreter zu bestimmen. Der Stellvertreter vertritt den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitgliedes im Verhinderungsfall. Vertreter und Stellvertreter bleiben bis zur Entsendung ihrer Nachfolger im Amt. Die Vertreter sind an die Beschlüsse des sie entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsversammlung des Verbandes beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht dem Verbandsgeschäftsführer obliegen. Sie entscheidet über die durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:

1. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgaben,
3. die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
4. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter,
5. die Wahl eines Verbandsgeschäftsführers,
6. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
7. die Festsetzung der Verbandsumlage,
8. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 25.000,00 € überschreiten,
9. die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung auf Dritte,
10. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag von 25.000,00 € überschreiten,
11. Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, deren Vermögenswert den Betrag von 25.000,00 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung,
12. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 25.000,00 € überschreiten,
13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
14. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
15. das Auflösen des Verbandes,
16. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet.

3. *§ 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:*

Jedes Verbandsmitglied hat drei Stimmen, welche durch die entsprechende Anzahl an Vertretern ausgeübt wird. Bei Abwesenheit eines Vertreters kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes übertragen werden. Die Übertragung ist nachzuweisen und zu dokumentieren.

4. *§ 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:*

Soweit die Erträge nach Abs. 1 nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, deren Höhe sich nach den Vorgaben der Absätze 3 und 4 (Umlagebedarf für die laufende Verwaltungstätigkeit) und der Absätze 5 und 6 (Umlagebedarf für Investitions- und Finanzierungstätigkeit) ermittelt.

5. *§ 11 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:*

Um einen koordinierten Planungsprozess bei der Aufstellung der Haushaltsplanentwürfe in den Verbandsmitgliedern zu gewährleisten, ist die Höhe der in den Absätzen 2 bis 6 genannten Umlagen in der Regel den Verbandsmitgliedern bis Mitte des IV. Quartals des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres mitzuteilen.

6. *§ 12 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:*

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Kommune entsprechende Anwendung.

7. *§ 13 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:*

Fallen Kommunen, die Verbandsmitglied sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschlüsse mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grund weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des wegfallenden Verbandsmitglieds ein.

8. *§ 15 wird wie folgt neu gefasst:*

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Zweckverbandes im Internet unter www.technologiapark-mitteldeutschland.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
- (2) Im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird unverzüglich auf die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung bekannt gemacht wurde, hingewiesen. Satzungen können im Dienstgebäude des Verbandes jederzeit eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1 eignen, Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so wird ihre Bekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes, Sonnenallee 23-25, 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, ersetzt. Die Details der Auslegung, insbesondere Angaben zum Ort, Dienstzeiten und zur Dauer der Auslegung, werden vor Beginn der Auslegung auf der in Absatz 1 genannten Internetseite bekannt gemacht. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 2 Wochen, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstag im Internet unter www.technologiepark-mitteldeutschland.de unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt zu geben. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt.

Artikel II

Die 12. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, 10.10.2025

Clemens Mai
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

**Durchgeschriebene Fassung – einschließlich 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10. ~~und~~
11. und 12. Änderung**

Verbandssatzung des Zweckverbandes "TechnologiePark Mitteldeutschland"

Auf Grund der §§ 6, 8, und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG - LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG - LSA) vom 01.07.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in den zur Zeit geltenden Fassungen haben die Stadt Sandersdorf-Brehna und die Stadt Bitterfeld-Wolfen und die Verbandsversammlung folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) und führt den Namen

Zweckverband „TechnologiePark Mitteldeutschland“.

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, Sonnenallee 23-25.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit Umschrift: Zweckverband - TechnologiePark Mitteldeutschland.
- (4) Verbandsmitglieder des Verbandes sind die Stadt Sandersdorf-Brehna und die Stadt Bitterfeld-Wolfen.
- (5) Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- (6) Das Verbandsgebiet erstreckt sich ausschließlich auf das räumliche Territorium der in der Karte (Anlage 1) kenntlich gemachten Gebietsteile der Verbandsmitglieder.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben
- Verwaltung seiner auf dem Verbandsgebiet getätigten Investitionen und Abwicklung der daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen
 - Verwaltung/Verwertung seines Vermögens
 - Entwicklung und Erschließung aller verwertbaren Grundstücke im Verbandsgebiet

- (2) Die Rechte und Pflichten der beteiligten Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Satzungsrechts auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je drei Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat jeweils drei Vertreter und deren Stellvertreter zu wählenbestimmen. Der Stellvertreter vertritt den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitgliedes im Verhinderungs-fall. Vertreter und Stellvertreter bleiben bis zur Wahl Entsendung ihrer Nachfolger im Amt. Die Vertreter einer kommunalen Gebietskörperschaft sind an die Beschlüsse des sie entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden.
- (3) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es der Stimmführer eines Verbandsmitgliedes unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

~~(1)~~ Die Verbandsversammlung des Verbandes beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht dem Verbandsgeschäftsführer obliegen. Sie entscheidet über die durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:

1. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgaben,
3. die Geschäftsordnung des Verbandes der Verbandsversammlung,
4. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter,
5. die Wahl eines Verbandsgeschäftsführers,
6. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Jahresrechnung und und den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers, von der Jahresrechnung. Das Haushaltsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
7. die Festsetzung der Verbandsumlage,
8. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 25.000,00 € überschreiten,
9. die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung auf Dritte,
10. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich

- gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag von 25.000,00 € überschreiten,
11. Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, deren Vermögenswert den Betrag von 25.000,00 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung,
 12. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 25.000,00 € überschreiten,
 13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
 14. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 15. das Auflösen des Verbandes,
 16. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet.

~~(2) Für die Änderung der Verbandssatzung bedarf es der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.~~

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung, Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Es sind die Dringlichkeitsgründe anzugeben.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich hinzuzufügen.
- (3) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In nichtöffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat drei Stimmen, welche durch die entsprechende Anzahl an Vertretern ausgeübt wird. Bei Abwesenheit eines Vertreters kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes übertragen werden. Die Übertragung ist nachzuweisen und zu dokumentieren.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
- (7) Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden soweit diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- (8) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechnigten Mitglieder gestimmt hat. In den Fällen, in denen die Durchführung von Wahlen vorgesehen ist, gelten die Vorschriften des KVG - LSA sinngemäß.

§ 7

Vorsitzender der Versammlung

- (1) Der Vorsitzende der Versammlung leitet die Sitzungen der Versammlung.
- (2) Der Vorsitzende der Versammlung wird von der Versammlung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- (3) Die Versammlung wählt einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Versammlung aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung.

§ 8

Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich vom Verbandsgeschäftsführer unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.
- (2) Die Formvorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 9

Verbandsgeschäftsführer

Der Verband wählt einen Verbandsgeschäftsführer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Er vertritt den Verband und leitet die Verwaltung des Verbandes. Für den Fall der Abwesenheit des Verbandsgeschäftsführers wählt die Versammlung einen Abwesenheitsvertreter.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

~~(1)~~ Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld — zuständig.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf vorrangig durch Erträge nach § 99 KVG - LSA.
- (2) Soweit die Erträge nach Abs. 1 nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, deren Höhe sich nach den Vorgaben der Absätze 3 und 4 (Umlagebedarf für die laufende Verwaltungstätigkeit) und der Absätze 5 und 6 (Umlagebedarf für Investitions- und Finanzierungstätigkeit) ermittelt.
- (3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben für die Verbandsmitglieder wird der nutzungsbezogene Umlagebedarf unter Anrechnung der Erträge aus der Aufgabenwahrnehmung ermittelt. Die Zuordnung des Umlagebedarfs auf die Verbandsmitglieder erfolgt nach dem Beauftragungs-, Verursachungs- oder Verantwortlichkeitsprinzip.

- (4) Wenn die Erträge nach Abs. 1 und Abs. 3 die Aufwendungen nicht decken, wird der daraus entstehende Verwaltungsumlagebedarf nach den Flächenanteilen der Verbandsmitglieder am Zweckverbandsgebiet wie folgt verteilt:
- | | |
|--------------------|---------|
| Bitterfeld-Wolfen | 60,39 % |
| Sandersdorf-Brehna | 39,61 % |
- (5) Für die durch Investitionstätigkeit entstandenen Aufwendungen (z.B. Abschreibungen, Auflösung von Sonderposten, Zinsleistungen) wird der Infrastrukturumlagebedarf gemäß Territorialprinzip/Belegenheitsprinzip unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Einheit ermittelt. Erträge (z.B. aus Veräußerung von Grundstücken, Verpachtung von Anlagen) werden ebenfalls nach dem Territorialprinzip/Belegenheitsprinzip berücksichtigt und dienen bei laufenden Erträgen (z.B. Pacht) der Reduzierung des Infrastrukturumlagebedarfs, bei außerordentlichen Erträgen (z.B. Grundstücksverkäufen) der Tilgung der Verbindlichkeiten
- (6) Die Zinskosten des Finanzierungsbedarfs der nicht durch Fördermittel gedeckten Investitionen im II. Bauabschnitt werden als Sonderumlagebedarf Infrastruktur auf Basis des in Abs. 4 genannten Umlageschlüssels auf die Verbandsmitglieder verteilt. Der Anteil des ausgeschiedenen Verbandsmitgliedes Stadt Zörbig ist in der Auseinandersetzungsvereinbarung zum Austritt der Stadt Zörbig geregelt und abgegolten.
- (7) Um einen koordinierten Planungsprozess bei der Aufstellung der Haushaltspläne in den Verbandsmitgliedern zu gewährleisten, ist die Höhe der in den Absätzen 2 bis 5-6 genannten Umlagen in der Regel den Verbandsmitgliedern bis Mitte des IV. Quartals des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres mitzuteilen.

§ 12 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde—Kommune entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Aufwandsentschädigungs- satzung.

§ 13 Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung. Dem Antrag darf nur zugestimmt werden, wenn
- die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages geändert haben.
 - die Änderung darüber hinaus so wesentlich ist, dass (unter Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben gem. § 242 BGB) einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist und
 - eine Anpassung des Vertrages unmöglich oder einem Verbandsmitglied nicht zuzumuten ist.

- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde.
- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes nach den Absätzen 1 und 2 bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (4) Für den Fall des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes wird die Auseinandersetzung durch eine Vereinbarung zwischen Verband und ausscheidendem Verbandsmitglied geregelt. Für die Auseinandersetzungsvereinbarung gelten die in § 11 Abs. 3 bis 6 aufgestellten Grundsätze entsprechend. Der Abschluss der Auseinandersetzungsvereinbarung ist nicht Voraussetzung für die Genehmigung des Ausscheidens bzw. der Kündigung. Kommt die Auseinandersetzungsvereinbarung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes zu Stande, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.“
- (5) Fallen GemeindenKommunen, die Verbandsmitglied sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschlüsse mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grund weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des wegfallenden Verbandsmitglieds ein.

§ 14 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn
 - a) die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen die Auflösung des Zweckverbandes beschließt und
 - b) mindestens ein Verbandsmitglied die für die Abwicklung der Auflösung notwendigen Aufgaben ausführt.
- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Für die Auseinandersetzungsvereinbarung gelten die in § 11 Abs. 3 bis 6 aufgestellten Grundsätze entsprechend. Vom Zweckverband errichtete und betriebene Einrichtungen und bauliche Anlagen können auf der Grundlage anderweitiger, besonderer Vereinbarungen gemeinsam weiter betrieben werden. Andernfalls wird auf der Grundlage eines Gutachtens ihr Wert ermittelt.

Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung hinsichtlich der Auflösung und die Übernahme von Bediensteten des Verbandes erzielt haben. Kommt die Auseinandersetzungsvereinbarung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Auflösungsbeschluss zu Stande, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (4) Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ~~Satzungen und amtliche Mitteilungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld öffentlich bekannt gemacht. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Zweckverbandes im Internet unter www.technologiepark-mitteldeutschland.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.~~
- (2) ~~Im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird unverzüglich auf die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung bekannt gemacht wurde, hingewiesen. Satzungen können im Dienstgebäude des Verbandes jederzeit eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.~~
- (3) ~~Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1 eignen, Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so wird ihre Bekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes, Sonnenallee 23-25, 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, ersetzt. Die Details der Auslegung, insbesondere Angaben zum Ort, Dienstzeiten und zur Dauer der Auslegung, werden vor Beginn der Auslegung auf der in Absatz 1 genannten Internetseite bekannt gemacht. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 2 Wochen, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen.~~
- ~~(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese Bekanntmachung gemäß Abs. 1 durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, Sonnenallee 23-25, ersetzt werden.
Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.~~
- (34) ~~Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstag im Internet unter www.technologiepark-mitteldeutschland.de unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt zu geben. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bekannt zu geben.~~
- (4) ~~Alle übrigen Bekanntmachungen des Verbandes sind in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder zu veröffentlichen.~~

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

In-Kraft-Treten der Satzung

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, ~~10.06.2020~~ 10.10.2025

~~G r a b n e r~~ C l e m e n s M a i

Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

Anlage 3 zur Beschlussvorlage VV 09/2025

Von: Lehmann, Andrea <Andrea.Lehmann@anhalt-bitterfeld.de>

Gesendet: Montag, 15. September 2025 15:24

An: Clemens Mai <mai@technologiepark-mitteldeutschland.de>

Cc: Rosenfeldt, René <Rene.Rosenfeldt@anhalt-bitterfeld.de>

Betreff: AW: Entwurf der 12. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

Sehr geehrter Herr Mai,

anbei übersende ich Ihnen den nur geringfügig von mir geänderten Satzungsentwurf. Es bestehen keine kommunalaufsichtlichen Bedenken, den Entwurf zur Beschlussfassung einzubringen.

Wie bereits telefonisch besprochen, dient die Streichung des § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung der Klarstellung. Nach § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung (in der derzeit gültigen Fassung) *bedarf die Änderung der Verbandssatzung der Zustimmung aller Verbandsmitglieder*. Hieraus könnte abgeleitet werden, dass für jede (auch nicht genehmigungsbedürftige) Änderung der Verbandssatzung ein Stadtratsbeschluss einzuholen ist. In der Vergangenheit wurde - die Fälle des § 14 GKG-LSA ausgenommen - auf eine Beteiligung der Räte verzichtet. Die Verbandssatzungsregelung könnte aber auch dahingehend ausgelegt werden, dass ein einstimmiger Beschluss der Vertreter in der Verbandsversammlung für die Änderung der Verbandssatzung zu fassen ist. Da nicht eruiert werden kann, aus welchen Gründen die Regelung des § 5 Abs. 2 VS aufgenommen worden ist, empfehle ich Ihnen, die Verbandsmitglieder auf die beabsichtigte Klarstellung bzw. Streichung hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Lehmann

Sachbearbeiterin Kommunalaufsicht

Fachbereich Recht/Kreisangelegenheiten

Fachdienst Kommunalaufsicht

Post - und Dienstanschrift:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Am Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)

Tel.: 03496/60-1533

Telefax: 03496/60-1502

E-Mail: andrea.lehmann@anhalt-bitterfeld.de

12. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

Aufgrund der §§ 6, 8 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG – LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 22.09.2025 folgende 12. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland vom **16.09.2005** in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 18.05.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Jedes Verbandsmitglied hat jeweils drei Vertreter und deren Stellvertreter zu bestimmen. Der Stellvertreter vertritt den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitgliedes im Verhinderungsfall. Vertreter und Stellvertreter bleiben bis zur Entsendung ihrer Nachfolger im Amt. Die Vertreter sind an die Beschlüsse des sie entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsversammlung des Verbandes beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht dem Verbandsgeschäftsführer obliegen. Sie entscheidet über die durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:

1. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgaben,
3. die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
4. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter,
5. die Wahl eines Verbandsgeschäftsführers,
6. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Jahresabschluss sowie die Entlastung des
Verbandsgeschäftsführers,
7. die Festsetzung der Verbandsumlage,
8. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 25.000,00 € überschreiten,
9. die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung auf Dritte,
10. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, soweit
sie den Betrag von 25.000,00 € überschreiten,
11. Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem
Verbandsgeschäftsführer,
deren Vermögenswert den Betrag von 25.000,00 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung,
12. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den
Betrag von 25.000,00 € überschreiten,
13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
14. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,

Anlage 3 zur Beschlussvorlage VV 09/2025

15. das Auflösen des Verbandes,
16. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet.

3. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Jedes Verbandsmitglied hat drei Stimmen, welche durch die entsprechende Anzahl an Vertretern ausgeübt wird. Bei Abwesenheit eines Vertreters kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes übertragen werden. Die Übertragung ist nachzuweisen und zu dokumentieren.

4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Soweit die Erträge nach Abs. 1 nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, deren Höhe sich nach den Vorgaben der Absätze 3 und 4 (Umlagebedarf für die laufende Verwaltungstätigkeit) und der Absätze 5 und 6 (Umlagebedarf für Investitions- und Finanzierungstätigkeit) ermittelt.

5. § 11 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Um einen koordinierten Planungsprozess bei der Aufstellung der Haushaltsplanentwürfe in den Verbandsmitgliedern zu gewährleisten, ist die Höhe der in den Absätzen 2 bis 6 genannten Umlagen in der Regel den Verbandsmitgliedern bis Mitte des IV. Quartals des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres mitzuteilen.

6. § 12 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Kommune entsprechende Anwendung.

7. § 13 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Fallen Kommunen, die Verbandsmitglied sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschlüsse mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grund weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des wegfallenden Verbandsmitglieds ein.

8. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Zweckverbandes im Internet unter www.technologiapark-mitteldeutschland.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird unverzüglich auf die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung bekannt gemacht wurde, hingewiesen. Satzungen können

Anlage 3 zur Beschlussvorlage VV 09/2025

im Dienstgebäude des Verbandes jederzeit eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1 eignen, Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so wird ihre Bekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes, Sonnenallee 23-25, 06766 Bitterfeld-Wolfen **OT Thalheim**, ersetzt. Die Details der Auslegung, insbesondere Angaben zum Ort, Dienstzeiten und zur Dauer der Auslegung, werden vor Beginn der Auslegung auf der in Absatz 1 genannten Internetseite bekannt gemacht. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 2 Wochen, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstag im Internet unter www.technologiepark-mitteldeutschland.de unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt zu geben. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt.

Artikel II

Die 12. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, 10.10.2025

Clemens Mai
Verbandsgeschäftsführer

Siegel